



Newsflash Umweltrecht

Juni/2016

Inhalt

<u>1. OEKOBÜERO VERÖFFENTLICHT DIE 3. AUFLAGE DES "CASE LAW OF THE AARHUS CONVENTION COMPLIANCE COMMITTEE"</u>	<u>1</u>
<u>2. UMWELTORGANISATIONEN ERHEBEN NUR IN 5 % DER UVP-VERFAHREN BESCHWERDEN – IN IPPC-VERFAHREN NUR EINE BESCHWERDE IN 10 JAHREN</u>	<u>3</u>
<u>1. AKTUELLES.....</u>	<u>5</u>
<u>2. ENGLISH SUMMARY</u>	<u>6</u>

1. OEKOBUEURO VERÖFFENTLICHT DIE 3. AUFLAGE DES "CASE LAW OF THE AARHUS CONVENTION COMPLIANCE COMMITTEE"

Das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) ist das für Beschwerden zuständige Gremium der Konvention. Es behandelt neue und bestehende Fälle, analysiert diese, führt Hearings dazu durch und trifft schließlich eine Entscheidung dazu, welche der Vertragsstaatenkonferenz zur Bestätigung vorgelegt wird. Die Entscheidungen des ACCC haben eine hohe Aussagekraft über den Inhalt und die Anwendbarkeit der Aarhus Konvention für alle Mitgliedsstaaten.

3.Auflage des ACCC Case Law erschienen

Zusammen mit dem Resource and Analysis Center „Society and Environment“ (RACSE) und dem EEB (www.eeb.org) hat ÖKOBÜRO die 3. Auflage des „Case Law of the Aarhus Convention Compliance Committee“ veröffentlicht. Diese neue und erweiterte Auflage sollte sowohl EinsteigerInnen einen Ansatzpunkt zur Spruchpraxis des Aarhus Konvention Einhaltungskomitees (ACCC) bieten, als auch für erfahrene Fachleute einen Leitfaden durch die Nuancen des Einhaltungsmechanismus darstellen. Das Buch stellt für Personen und NGOs aus dem Bereich Umwelt und Menschenrechte geradezu ein Muss dar.

Die Aarhus Konvention gewährleistet der Öffentlichkeit Zugang zu Information, Beteiligung bei Entscheidungsverfahren und Zugang zum Gericht. Ihr Gültigkeitsbereich erstreckt sich von Island im Westen bis Kasachstan im Osten. Für vergleichbare Konventionen, wie sie derzeit in Südamerika verhandelt werden, stellt die Aarhus Konvention und das sie interpretierende Case Law eine wichtige Grundlage dar. Österreich, zusammen mit allen anderen EU Ländern – und der EU selbst – zählt zu den 47 Vertragsparteien. Der robuste Einhaltungsmechanismus der Konvention ist einzigartig unter internationalen Abkommen. Verfahren können neben den Vertragsparteien und dem Sekretariat auch von der Öffentlichkeit eingeleitet werden. Diese Beschwerdemöglichkeit für NGOs, Einzelpersonen usw. wurde schon fast 140-mal in Anspruch genommen, oft – wie im Fall von ÖKOBÜRO – mit Erfolg. (Zum Vergleich: bis dato wurde nur eine Beschwerde von einer Vertragspartei eingeleitet und null von dem Sekretariat selbst.)

Das ACCC und seine „Findungs“ haben hohe praktische Bedeutung

Das ACCC spielt seit seiner Einsetzung im Jahr 2002 eine zentrale Rolle, die Einhaltung der Konvention durch die Vertragsparteien zu überwachen. Die Schlussfolgerungen („Findings“) des ACCC sind nicht nur für den Einzelfall von Bedeutung, sondern stellen an und für sich (und insbesondere, nachdem sie von der Vertragsstaatenkonferenz „MOP“ bestätigt werden), eine wesentliche Quelle zur Interpretation der Konvention dar. Das zeigt sich immer wieder in der Judikatur der Höchstgerichte auf nationaler und internationaler Ebene und durch einen zunehmenden Diskurs unter EntscheidungsträgerInnen und in akademischen Kreisen.

Für Personen, die sich im Umweltrecht und für das Feld Umwelt und Menschenrechte interessieren, ist daher eine gewisse Vertrautheit mit den Entscheidungen und Interpretationen des ACCC durchaus von Vorteil. Um die Kenntnis zu fördern und somit die korrekte Auslegung und effektive Anwendung der Konvention zu ermöglichen, hat ÖKOBÜRO und RACSE, mit Unterstützung des EEB, des Sigrid Rausing Trust und der norwegischen Regierung, die dritte Auflage der „Case Law of the

Aarhus Compliance Committee“ veröffentlicht. Dieser Sammelband profitiert von einem Team, das sich seit einigen Jahren mit dem Einhaltungsmechanismus beschäftigt, und umfasst alle Fälle bis zu der letzten Vertragsstaatenkonferenz (2004-2014). Neben den ACCC Entscheidungen zur spezifischen Bestimmungen der Konvention enthält das Buch auch die Entscheidungen zu den ACCC Verfahrensregelungen. Neu in dieser Auflage sind die MOP (Meeting of the Parties bzw Vertragsstaatenkonferenz) Entscheidungen, mit deren Hilfe man eine bessere Vorstellung davon bekommen kann, was für Maßnahmen die MOP bezüglich Parteien, die die Konvention nicht einhalten, unternimmt. Daneben enthält der Band auch Zusammenfassungen aller Fälle, um ein Verständnis des tatsächlichen Kontexts zu ermöglichen. Schließlich sind Stichworte am Rand vermerkt, die der/dem LeserIn helfen können, wichtige und häufig auftretende Punkte zu finden.

Relevanz für Österreich

Von besonderem Interesse für die österreichische Öffentlichkeit sind die Abschnitte, die sich mit der dritten Säule der Konvention befassen, also mit dem Zugang zum Gericht. Hier gibt es in Österreich nach wie vor erhebliche Mängel bei der Umsetzung der Aarhus Konvention. Fehlender Rechtsschutz bei Umweltverfahren ist beispielsweise immer noch ein Thema, obwohl das ACCC bereits 2012 festgestellt, dass dieser Zustand gegen Artikel 9 Absatz 3 verstößt. Diese Schlussfolgerung wurde außerdem von der Vertragsstaatenkonferenz bestätigt und ist somit rechtsverbindlich).

Weiterführende Informationen:

[Website des ACCC mit allen Entscheidungen](#)

[Positionspapier von ÖKOBÜRO zum Rechtsschutz im Umweltrecht](#)

[Positionspapier von ÖKOBÜRO zu Parteistellung statt Nachprüfungsrecht](#)

2. UMWELTORGANISATIONEN ERHEBEN NUR IN 5 % DER UVP-VERFAHREN BESCHWERDEN – IN IPPC-VERFAHREN NUR EINE BESCHWERDE IN 10 JAHREN

In Österreich gibt es derzeit 50 nach dem UVP-G anerkannte Umweltorganisationen, welche in Umweltverträglichkeitsprüfungen und Verfahren zu IPPC Anlagen als Partei teilnehmen können. Zwei aktuelle Beantwortungen parlamentarischer Anfragen aus Wirtschafts- und Umweltministerium zeigen nun, dass Umweltorganisationen nur in fünf Prozent der größten Umwelterfahren Österreichs Beschwerden erheben bzw in zwei Verfahren pro Jahr. Die Umweltorganisationen gehen daher sehr behutsam und verantwortungsvoll mit ihren Umweltrechten um. Verfahrensverzögerungen ergeben sich eher, wenn die Öffentlichkeit aus den Verfahren ausgeschlossen wird und dadurch in sensiblen Fällen der Protest auf allen Ebenen zunimmt. Die Aarhus Konvention sollte daher rasch vollständig umgesetzt werden.

Beteiligung in Umweltverfahren in Österreich

Um sich als Umweltorganisation in Österreich an UVP und IPPC Verfahren zu beteiligen, müssen sich die betroffenen Organisationen nach § 19 Abs 6, 7 UVP-G beim Umweltministerium anerkennen lassen. Dazu müssen sie als Verein oder Stiftung bestehen, als Organisationszweck den Schutz der Umwelt vorsehen, gemeinnützig im Sinne der Bundes-Abgabenordnung sein und bereits drei Jahre mit dem genannten Zweck bestehen. Weiters ist auch das Gebiet zu erklären, in dem die Umweltorganisation tätig ist, was bundesweit, oder nur in einem, bzw. einigen Bundesländern sein kann. In Österreich gibt es 22 bundesweit tätige Umweltorganisationen, sowie 28 auf einzelne Bundesländer beschränkte ([Liste laut Umweltministerium](#)).

Die Aarhus Konvention, welche sowohl von Österreich als auch der Europäischen Union ratifiziert wurde, sieht Beteiligungsrechte für große Verfahren und Zugang zu Gericht in allen Umweltangelegenheiten vor. Während für Großverfahren mit UVP und IPPC Verfahren eine Umsetzung vorhanden ist, fehlt in Österreich die Umsetzung des Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus Konvention, der Zugang zu Gericht in Umweltangelegenheiten. Als Argument gegen die Umsetzung wird oft die Befürchtung ausufernder Verfahren genannt, da sich die Umweltorganisationen dann in mehr Verfahren einbringen könnten. Konkrete Zahlen zur tatsächlichen Beteiligung in den Feldern, in denen es entsprechende Rechte bereits gibt, zeichnen aber ein anderes Bild.

In Österreich finden jährlich etwa 26 (in Spitzenjahren 2009, 2010 und 2014 etwa 36) UVP-Verfahren statt. Von 2005 bis zum Ende der Erhebung 2015 waren es 295 Verfahren österreichweit. In diesen beinahe dreihundert Verfahren wurden durch Umweltorganisationen insgesamt 23 Beschwerden erhoben, also etwa 2 Beschwerden pro Jahr. Bei den etwa 300 UVP Feststellungsverfahren seit dem Jahr 2013 wurden von NGOs in 13 Fällen Beschwerden erhoben, 4 davon erfolgreich. Noch geringer fällt die Beteiligung in IPPC Verfahren aus. Seit ihrer Einführung 2005 wurde in den 183 Verfahren nur in einem einzigen Fall eine Beschwerde erhoben.

Auch der vergleichende Blick in andere Vertragsstaaten der Aarhus Konvention, die bereits den Zugang zu Gerichten in Umweltverfahren kennen zeigt, dass die Beteiligungsrechte nur vorsichtig genützt werden. So wurden beispielsweise in Estland in den Jahren 2013/2014 nur in 1% der Fälle Rechtsmittel durch Umwelt-NGOs erhoben. In Deutschland die Quote bei UVP und IPPC-Verfahren laut einer Untersuchung des deutschen Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2014 bei 2% ([Siehe Studie des deutschen Umweltbundesamtes](#)). In deutschen Naturschutzverfahren werden pro Jahr etwa 12 Beschwerden nach dem Umweltrechtsbehelfgesetz erhoben, was angesichts der Größe Deutschlands eine überschaubare Zahl ist.

Beteiligung als konstruktives Recht

Die geringe tatsächliche Beteiligung ist freilich keinesfalls überraschend, bedeuten doch Verfahren einen großen Ressourcenaufwand für die NGOs. Die Beteiligung an Umweltverfahren wird daher genau geprüft und nur ergriffen, wenn dies sinnvoll erscheint. Die geringe Zahl an Beschwerden zeigt darüber hinaus auch, dass die Einbindung in Erstverfahren durchaus der friedensstiftenden Funktion des Verwaltungsverfahrens nachkommt. Wird die betroffene Öffentlichkeit daher frühzeitig gehört, kann konstruktiv frühzeitig darauf eingegangen werden und Beschwerden erübrigen sich gegebenenfalls. Ein Effekt, der bei bloßen Nachprüfungsrechten nicht gegeben ist.

Fall KW Schwarze Sulm zeigt: Ausschluss der Öffentlichkeit verzögert Verfahren

UVP Verfahren stellen die mit Abstand größten Umweltverfahren dar, die in Österreich geführt werden. Es sind Großprojekte mit regelmäßig starken Auswirkungen auf die Umwelt und die Umgebung, daher auch die potentiell am meisten konflikträchtigen Verfahren, die abgewickelt werden. In UVP Verfahren werden derzeit laut UVP Bericht des Lebensministeriums etwa 97% der eingereichten Projekte genehmigt. Diese Quote zeigt auf, dass selbst die umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit in UVP-Verfahren mit einer Vielzahl von Betroffenen kein Verhinderungsfaktor für Projekte ist.

Im Gegenteil ist eher der Ausschluss der Öffentlichkeit ein Problem, führt er doch durch Proteste und aufgebrachte Betroffene eher zu Wiederaufnahmen oder Aufhebungen durch Rechtsmittelinstanzen immer wieder zu Verzögerungen und Rechtsunsicherheit. Während vereinfachte UVP-Verfahren durchschnittlich zwischen 4,9 und 9,4 Monate am Vollständigkeit der Unterlagen dauern ([siehe UVP-Bericht 2015](#)), läuft das unter Ausschluss der Umweltorganisationen geführte Genehmigungsverfahren für das Kraftwerk Schwarze Sulm bereits seit 2003 und ist ein Ende nicht absehbar. Die rasche und vollständige Umsetzung der Aarhus Konvention und Beteiligung der Öffentlichkeit in Verfahren würde sowohl diese Rechtsunsicherheit umgehen, als auch die Akzeptanz von Projekten fördern.

Weiterführende Informationen:

[Positionspapier von ÖKOBÜRO zum Rechtsschutz im Umweltrecht](#)

[Positionspapier von ÖKOBÜRO zu Parteistellung statt Nachprüfungsrecht](#)

[UVP Bericht des Lebensministeriums 2015](#)

[Anfragebeantwortung des Umweltministeriums](#)

[Anfragebeantwortung des Wirtschaftsministeriums](#)

[Studie des deutschen Umweltbundesamtes zur Beteiligung in Umweltverfahren](#)

3. AKTUELLES

Der VwGH entschied mit 31.03.2016 (Ra 2015/07/0071), dass Bewilligungswerbenden in UVP Bewilligungsverfahren von konkurrierenden Projekten das Recht auf Beschwerde beim BVwG zusteht, da eine potentiell rechtswidrige Bewilligung die Konsumierung der eigenen Bewilligung beeinträchtigt. [Link](#)

Das LVwG Oberösterreich (LVwG-550667) sah die Frage der UVP Pflicht eines Projektes völlig richtig als relevante Vorfrage an, und setzte daher das Verfahren zur Bewilligung des Projektes bis zur Entscheidung über die UVP Pflicht aus. [Link](#)

Das BVwG entschied am 06.04.2016 (W193 2006762-1) im Einklang mit der Entscheidung des EuGH C-137/14, dass in UVP Verfahren die Parteistellung im Erstverfahren nicht bestimmend für den Umfang der Rechtsmittelbefugnis sei. Die Präklusion schließe daher die vollständige inhaltliche Bekämpfung im Rechtsmittel nicht mehr aus. [Link](#)

4. ENGLISH SUMMARY

New Case Law book of the Aarhus Convention Compliance Committee

Together with RACSE, EEB, the Sigrid Rausing Trust and the Norwegian government, ÖKOBÜRO just recently published the new case law compendium of the ACCC. As the official body of the Aarhus Convention, the ACCC collects and decides on cases of violation against the convention by member states. Its decisions are later on forwarded to the meeting of the parties, where they are formally confirmed. The ACCC has handled over 140 cases in the last 14 years since its appointment and its decisions are usually confirmed by the member states. Due to this, knowledge of the ACCC case law is important to all those, working with environmental law.

Austrian Environmental NGOs go to court only in 5 % of EIA and IPPC procedures

As the implementation of Article 9/3 of the Aarhus Convention in Austria is discussed, the fear of a spike in court proceedings due to NGO activity is often mentioned. New reports by the Federal Ministry of the Environment and of the Federal Ministry of Economy now show that the existing laws granting access to justice to NGOs are only used in 5 percent of all possible EIA and IPPC procedures or two procedures per year! The reason behind this can be explained rather easily: and only take on the most urgent cases. A fear of large numbers of proceedings due to an improved legal situation for NGOs with regard to the implementation of Article 9 par 3 of the Aarhus Convention thus seems unfounded.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH